Die Mitte Kanton St. Gallen



Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

St.Gallen, 30. September 2024

Vernehmlassung: IV. – IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «IV. – IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Die Mitte Kanton St.Gallen begrüsst es grundsätzlich, dass verschiedene Nachträge zum Gemeindegesetz in einer Vorlage zusammengefasst werden. Im Allgemeinen sollte im Zuge dieser Anpassungen im Gemeindegesetz geprüft werden, ob der Begriff «Bürgerversammlung» nicht durch den Begriff «Gemeindeversammlung» ersetzt werden könnte, da er allgemeiner ist und nicht nur die männlichen Stimmberechtigten umfasst. Die «Bürgerversammlung» ist in der Verfassung verankert, weshalb geprüft werden soll, ob im Gemeindegesetz eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, die es der Gemeinde erlaubt, die «Bürgerversammlung» als «Gemeindeversammlung» zu bezeichnen.

Zu den einzelnen Nachträgen

Zum IV. Nachtrag des Gemeindegesetzes:

Art. 159a (neu) Absatz 5 soll wie folgt ergänzt werden:

5 Der Rat, der als Ersatzbehörde nach Abs. 2 bis 4 dieser Bestimmung vorgesehen ist, kann die Einsetzung nur ablehnen, wenn er im betreffenden Einzelfall selbst nicht beschlussfähig wäre oder aufgrund einer ausserordentlichen Situation nicht in der Lage wäre, als Ersatzbehörde zu wirken

Unsere Behörden sind Milizgremien. Es kann Situationen geben, in welchen eine Behörde ausser Stande ist, zusätzliche Belastungen aus einer anderen Gemeinde zu übernehmen (z.B. Ausfälle in den eigenen Reihen). In dieser Situation muss es möglich sein, die Einsetzung abzulehnen. Zudem möchten wir anregen, dass die politischen Gemeinden vor dem Erlass der Verordnung ein Mitspracherecht haben, wenn es um die Bezeichnung der Ersatzbehörden geht.

Zum V.- VII. und IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz:

Keine Anmerkungen. Die Einführung dieser Bestimmungen erachtet Die Mitte als sinnvoll.

Zum VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz:

Keine Anmerkungen. Die Anpassungen nehmen die Entwicklungen im Schulbereich auf und bilden sie ab.



Die Mitte Kanton St.Gallen



Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Steiner-Kaufmann

Präsidentin Die Mitte Kanton St. Gallen

